

#### **4. Zuteilung der Praktikumschulen und Bestellung der Praktikumslehrkräfte**

Zur Durchführung der sonderpädagogischen Praktika nach § 93 Abs. 1 Nr. 4 und § 102 LPO I und der studienbegleitenden Praktika teilen die Regierungen den Hochschulen im Einvernehmen mit diesen geeignete Schulen (Praktikumsschulen) zu (Art. 4 Abs. 3 BayLBG). Die Praktikumslehrkräfte werden von den Regierungen im Benehmen mit den Praktikumsämtern an den Hochschulen bestellt.